



## NIEDERSCHRIFT

Über die am Dienstag, den **15.05.2018** abgehaltene **3. Gemeinderatssitzung 2018** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Hopfgarten.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister

Hopfgartner Franz

Anwesende: Gemeinderäte

Tönig Markus

Hopfgartner Marion

Patterer Peter

EM

Steinkasserer Michael

Steinkasserer Gebhard

Unterlercher Johann

Hopfgartner Valentin

Ploner Josef

Grimm Andreas

Blaßnig Günther

Entschuldigt: Schneider Richard

Zuhörer: -x-

Schrifführer: AL Veider Helmut

Die Einladung erfolgte schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel sowie auf der Gemeinde-Homepage.

### **Tagesordnung:**

1. Genehmigung des letzten Protokolls [27.03.2018]
2. Grundverkehr im Bereich der Gp. 483/2 KG Hopfgarten [GHS-Wohnanlage]
3. Ansuchen um Grundkauf [Antragsteller: Köfele Reinhold]
4. Grundtausch zwischen Gemeinde Hopfgarten und Blassnig Gerold für die Errichtung Gehsteig in Plon
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 239 KG Hopfgarten - Antragsteller: Blaßnig Friedrich, Dorf 1a (eFWP 709-2017-00004)
- 6a. Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
- 6b. Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz
7. Zustimmung für teilweisen Abbruch der Straßenstützmauer im Bereich der Gp. 2113 KG Hopfgarten [Antragsteller: Hoeksema Johannes, Hof 7]
- 8. Bedarfszuweisungsantrag Heil- und Thermalwasser GmbH**
9. Personalangelegenheiten
10. Anfragen, Anträge und Allfälliges



### **Verlauf der Sitzung:**

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Dem Antrag von Bürgermeister Franz Hopfgartner über nachstehenden Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung aufscheint, abzustimmen, wird vom Gemeinderat einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt:

### **9. Bedarfszuweisungsantrag Heil- und Thermalwasser GmbH**

#### **Tagesordnungspunkt 1**

##### **Genehmigung des letzten Protokolls [27.03.2018]**

Das Protokoll vom 27.03.2018 wird bei einer Stimmenthaltung (Peter Patterer) wegen Nichtanwesenheit bei der Sitzung genehmigt und unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [\[GRZ000\\_1567; 004-1/2018\]](#)

#### **Tagesordnungspunkt 2**

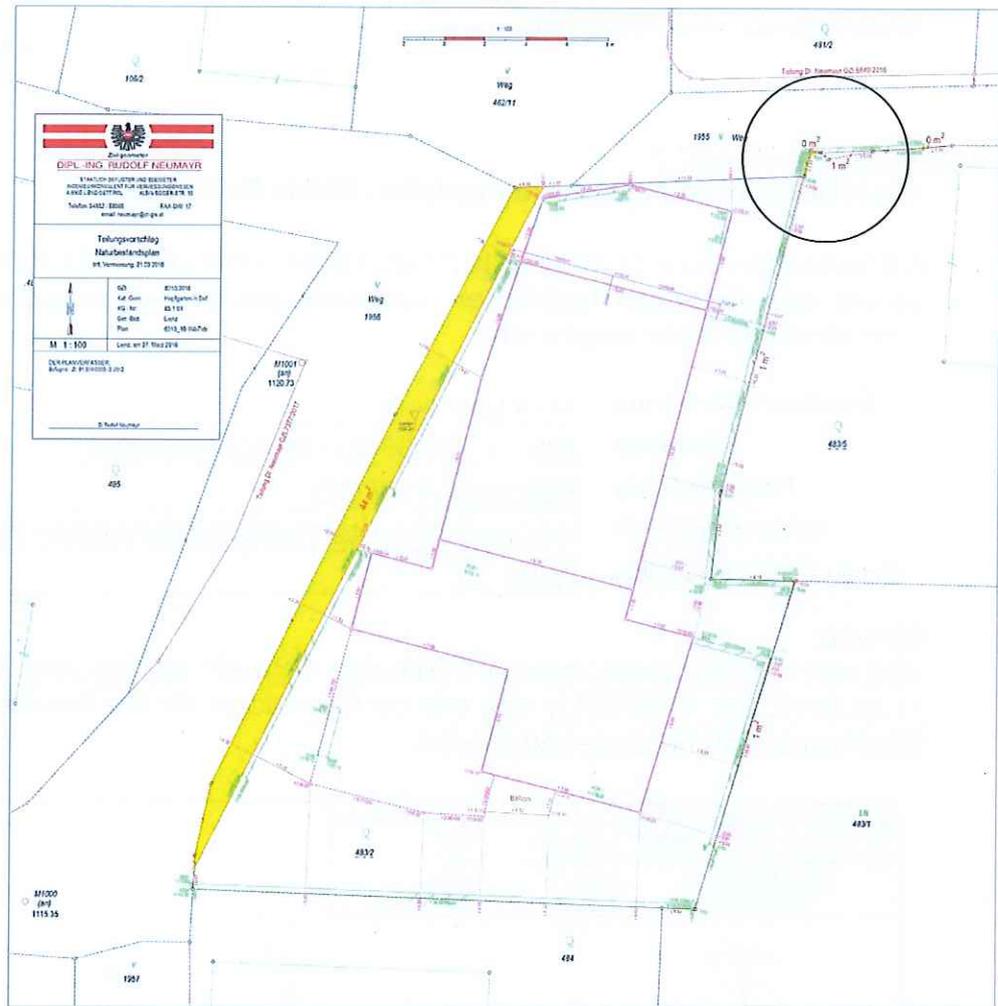
##### **Grundverkehr im Bereich der Gp. 483/2 KG Hopfgarten [GHS-Wohnanlage]**

Die GHS – Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg.Gen.m.b.H., 6020 Innsbruck, Ing.-Etsel-Straße 11 ist Eigentümerin der Gp. 483/2 KG Hopfgarten. Das Grundstück in Einlagezahl 391 hat ein Gesamtausmaß von 711 m<sup>2</sup>. Die Eigentümerin ist bereit, eine Teilfläche von 44 m<sup>2</sup>, die im abgebildeten Teilungsvorschlag des DI Rudolf Neumayr vom 27.03.2018 (GZ: 8313/2018) gelb dargestellt ist, an die Gemeinde Hopfgarten kostenlos abzutreten.

Lediglich die Vermessungskosten sowie sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Grundverkehrs anfallenden Kosten sind von der Gemeinde zu übernehmen.

Im Zuge dieses Grundverkehrs bietet sich folgende geringfügige Grundbereinigung im Bereich des Gemeindeweges auf der Gp. 1955 KG Hopfgarten an:

- Übergabe der im Teilungsvorschlag grau dargestellte Teilfläche aus der Gp. 1955 KG Hopfgarten (Gemeindeweg in Einlagezahl 147) im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> an die Grundeigentümer der Gp. 483/5 KG Hopfgarten (Andrea Ortner und Robert Ortner, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 40).



Teilungsvorschlag des DI Rudolf Neumayr vom 27.03.2018 (GZ: 8313/2018)

**Beschlussfassung:**

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def., die im Teilungsvorschlag des DI Neumayr vom 27.03.2018 (GZ: 8313/2018) gelb dargestellte Teilfläche im Ausmaß von 44 m<sup>2</sup> in das Eigentum der Gemeinde Hopfgarten i.Def. zu übernehmen und der Gp. 1956 in EZ 147 (öffentliches Gut) zuzuschreiben. Gleichzeitig erfolgt die Abschreibung der Teilfläche im Ausmaß von 44 m<sup>2</sup> aus GSt. 483/2 in EZ 391 (Grundeigentümerin: GHS – Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg.Gen.m.b.H., 6020 Innsbruck, Ing.-Eitzel-Straße 11). Weiters übergibt die Gemeinde Hopfgarten i.Def. die im Teilungsvorschlag des DI Neumayr vom 27.03.2018 (GZ: 8313/2018) grau dargestellte Teilfläche aus der Gp. 1955 KG Hopfgarten im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> an die Grundeigentümer der Gp. 483/5 KG Hopfgarten, Frau Andrea Ortner und Herr Robert Ortner, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 40.

**Übersicht der Grundstücksveränderungen:**

Herkunft GSt.Nr.	EZ	Fläche	Ziel GSt.Nr.	EZ
483/2	391	44,00 m <sup>2</sup>	1956	147
1955	147	1,00 m <sup>2</sup>	483/5	215

Die Vermessungskosten sowie sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Grundverkehrs anfallenden Kosten werden von der Gemeinde Hopfgarten i.Def. übernommen.



Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR0310\_1553; 031-2-12/2018-00001]

### Tagesordnungspunkt 3

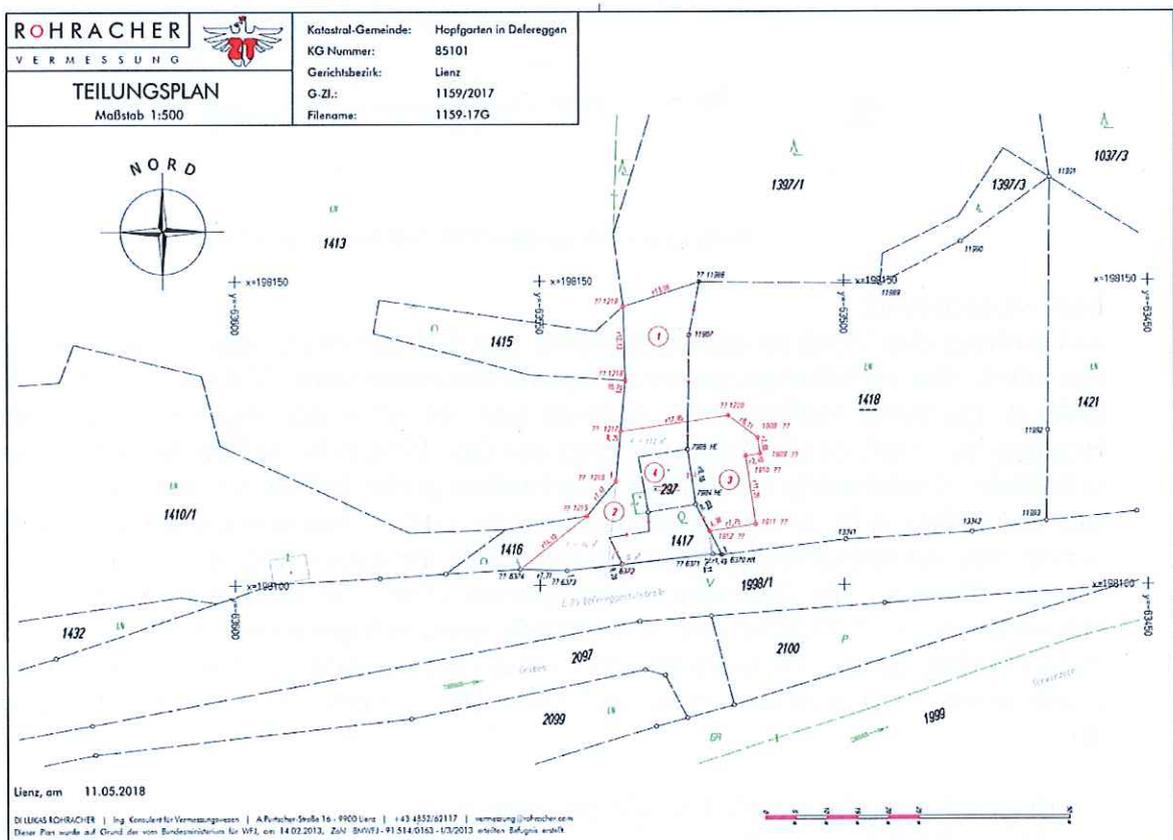
#### Ansuchen um Grundkauf [Antragsteller: Köfele Reinhold]

Mit Schreiben vom 11.05.2018 hat Herr Köfele Reinhold, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 15 um den Kauf von Teilflächen von rund 385 m<sup>2</sup> aus nachstehend angeführten Gemeindeparzellen angesucht:

Grundstücks-Nummer(n):	1416 und 1418
Einlagezahl:	308 - KG 85101 Hopfgarten i.Def.
Flächenwidmung:	Freiland § 41 TROG
Verwendungszweck:	Um- und Zubauten beim bestehenden Wohnhaus Plon 15
Eintragene Dienstbarkeiten:	keine

Hinweis:

Von der Vermessungskanzlei DI Rohracher liegt ein Teilungsvorschlag mit Plandatum 11.05.2018 (GZ: 1159/2017) vor, der als Grundlage für die Beschlussfassung und das Rechtsgeschäft herangezogen wird.



Teilungsvorschlag des DI Lukas Rohracher vom 11.05.2018 (GZ: 1159/2017)

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. spricht sich für den Verkauf der im Teilungsvorschlag ausgewiesenen Teilfläche ,2' im Ausmaß von 211,00 m<sup>2</sup> aus der Gp. 1416 KG Hopfgarten in Einlagezahl 308 sowie der Teilfläche ,3' im Ausmaß von



174 m<sup>2</sup> aus der Gp. 1418 KG Hopfgarten in Einlagezahl 308 an Herrn Reinhold Köfele aus.

Zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Hopfgarten i.Def. ist ein entsprechender Kaufvertrag abzuschließen, der folgende Eckpunkte zu enthalten hat:

a) Der Kaufpreis wird wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung	Größe	m <sup>2</sup> -Preis	Betrag
Teilfläche ,2'	94,00 m <sup>2</sup>	€ 10,00/m <sup>2</sup>	€ 940,00
	117,00 m <sup>2</sup>	€ 45,00/m <sup>2</sup>	€ 5.265,00
Teilfläche ,3'	174,00 m <sup>2</sup>	€ 45,00/m <sup>2</sup>	€ 7.830,00
Gesamtbetrag			€ 14.035,00

- b) Der Gesamtkaufpreis in der Höhe von € 14.035,00 ist zur Gänze binnen 14 Tagen ab Verbücherung des Kaufvertrages zur Zahlung fällig.
- c) Der Käufer ist alleiniger Auftraggeber für die Vertragserrichtung.
- d) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat der Käufer alleine zu tragen, der sich zugleich verpflichtet, die Gemeinde Hopfgarten i.Def. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Des Weiteren trägt der Käufer auch die Vermessungskosten für kaufgegenständliche Grundstücke.
- e) Der Käufer erwirbt die kaufgegenständlichen Grundstücke für Um- und Zubauten beim bestehenden Wohnhaus Plon 15 in 9961 Hopfgarten i.Def.
- f) Auf den kaufgegenständlichen Grundstücken darf durch diesen Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR8400\_1539; 840-3/2018-0003]

#### Tagesordnungspunkt 4

##### **Grundtausch zwischen Gemeinde Hopfgarten und Blassnig Gerold für die Errichtung Gehsteig in Plon**

Am 16.12.2016 hat der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 7 den Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Gehsteiges in Plon mit einer Gesamtlänge von rund 400 m gefasst.

Dafür wurde das Baubezirksamt Lienz beauftragt, ein entsprechendes Projekt „L25 Defereggentalstraße, km 8,172 – km 8,579, Gehsteig Plon“ auszuarbeiten und eine Bauanzeige gemäß § 40 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, einzubringen.

Für die Umsetzung der Baumaßnahme wird neben Landesstraßengrund noch Grund der Gemeinde Hopfgarten i.Def. und eine Teilfläche von 212 m<sup>2</sup> aus der im Eigentum von Herrn Gerold Blassnig, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 7, stehenden Grundparzelle 1348/1 KG Hopfgarten (landwirtschaftliche Nutzfläche) beansprucht.

In einem schriftlichen Übereinkommen vom 09.04.2018, abgeschlossen zwischen Herrn Gerold Blassnig als Grundeigentümer der Gp. 1348/1 sowie dem Land Tirol (Landesstraßenverwaltung) und der Gemeinde Hopfgarten i.Def. wurde folgende Vereinbarung getroffen:



Gegen das geplante Straßenbauvorhaben wird seitens des Grundeigentümers kein Einwand erhoben und übergibt zur Ausführung des Projektes eine Teilfläche aus der Gp. 1348/1 in Einlagezahl 90058 KG Hopfgarten im Ausmaß von 212 m<sup>2</sup> an die Gemeinde Hopfgarten i. Def.

Anstelle der für die Grundabtretung zu leistende Entschädigung (Vergütung) wird eine Tauschfläche aus der im Eigentum der Gemeinde Hopfgarten i. Def. stehenden der Grundparzelle 1347/1 KG Hopfgarten im Ausmaß von 396 m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt, die im Mappenberichtigungsplan des DI Rudolf Neumayr vom 15.05.2018 rot dargestellt ist.

Beschlussfassung:

Für die Umsetzung der geplanten Straßenbaumaßnahme „L25 Defereggentalstraße, km 8,172 – km 8,579, Gehsteig Plon“ beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. folgenden Grundtausch:

- Unter Zugrundelegung des vom Baubezirksamt Lienz ausgearbeiteten Einreichprojektes vom 20.04.2018 vertauscht und übergibt Herr Blaßnig Gerold, 9961 Hopfgarten i. Def., Plon 7 an die Gemeinde Hopfgarten i. Def. aus Grundstück 1348/1 KG Hopfgarten in EZ 90058 eine Teilfläche im Ausmaß von 212 m<sup>2</sup> zur Zuschreibung zu EZ 308 und zur Vereinigung mit der Gp. 1348/6 KG Hopfgarten.
- Im Gegenzug vertauscht und übergibt die Gemeinde Hopfgarten i. Def. an Herrn Blaßnig Gerold, 9961 Hopfgarten i. Def., Plon 7 aus Grundstück 1347/1 KG Hopfgarten in EZ 308 die im Teilungsvorschlag des DI Rudolf Neumayr vom 15.05.2018 (GZ: 8011M/2017) rot dargestellte Teilfläche im Ausmaß von 396 m<sup>2</sup> zur Zuschreibung zu EZ 90058 und zur Vereinigung mit der Gp. 1351/2 KG Hopfgarten.
- Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Tauschgeschäftes anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat die Gemeinde Hopfgarten i. Def. alleine zu tragen, die sich zugleich verpflichtet, Herrn Blaßnig Gerold diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Des Weiteren trägt die Gemeinde Hopfgarten i. Def. auch die Vermessungskosten für die tauschgegenständlichen Grundstücke.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR6130\_1540: 613/P2017-001]

### Tagesordnungspunkt 5

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 239 KG Hopfgarten – Antragsteller: Blaßnig Friedrich, Dorf 1a (eFWP 709-2018-00004)**

Über die Portal-Anwendung des Landes Tirol wird dem Gemeinderat eine Übersicht des gegenständlichen Verfahrens vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschreibung:

Geplant ist die Errichtung einer Lagerbox für Splitt und Hackschnitzel auf der neu zu bildenden Gp. 2199 KG Hopfgarten durch Herrn Christian Blassnig, 9961 Hopfgarten i. Def., Ratzell 5. Dafür erwirbt der Bauwerber eine Teilfläche von 183 m<sup>2</sup> aus der Gp. 239 vom derzeitigen Grundeigentümer Friedrich Blaßnig, 9961 Hopfgarten i. Def., Dorf 1a. Grundlage für dieses Rechtsgeschäft bildet der Teilungsplan der Vermessungskanzlei Rohrachner vom 23.03.2018 (GZ: 1232/2018).

Stellungnahme des Raumplaners Arch. DI Wolfgang Mayr vom 11.05.2018:



Geplant ist die Errichtung eines Lagergebäudes für Splitt und Hackschnitzel. Dazu soll zulasten des Grundstücks 239, KG Hopfgarten in D., ein Grundstück gebildet werden (künftiges Grundstück 2199). Grundlage dafür ist ein Teilungsplan von Vermessung Rohracher, GZI. 1232/2018, File 1232-18G vom 23.3.2018. Die Zustimmungserklärung der Eigentümer liegt vor.

Der gegenständliche Bereich ist als Freiland gewidmet. Im örtlichen Raumordnungskonzept liegt der Planungsbereich außerhalb baulicher Entwicklungsbereiche. Die Fläche ist teilweise als weiße Fläche, teilweise als Freihaltefläche Ökologie ausgewiesen. Die ökologische Freihaltefläche ist aufgrund des bestehenden Gehölzstreifens festgelegt. Dieser heckenartige Streifen befindet sich großteils auf Grundstück 249 und zieht sich Richtung Osten. Aufgrund der erforderlichen Grenzabstände bleibt der Gehölzstreifen großteils erhalten, was auch im Sinne des Landschaftsbildes als wertvoll eingestuft wird.

Der Widmungszweck ist damit erklärbar, dass der Weiler Ratzeil abgelegen ist und der Projektbetreiber die Schneeräumung bzw. den Winterdienst für die Erschließungsstraße über hat. Somit kann der Verwendungszweck des Gebäudes und der Standort an der Straße mit Umkehrmöglichkeit für Be- und Entladearbeiten nachvollzogen werden. Jeder andere Standort wäre wegen der erforderlichen Erdbewegung hinsichtlich des Landschaftsbildes problematischer. Da es sich um einen bestehenden Betrieb handelt, führt die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplans zu keinem Widerspruch zu den Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept.

Die Einholung folgender Stellungnahmen wird empfohlen:

- Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung;
- Agrar Lienz.

Folgende Beschlussfassung wird empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 239 (künftiges Grundstück 2199), KG Hopfgarten in D., von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche mit Teilfestlegungen nach § 51 (Zähler 3) mit Sonderfläche Splittlager nach § 43 (Zähler 2) und Sonderfläche sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude - Hackschnitzellager - nach § 47 (Zähler 7), alle TROG 2016, LGBl. 101/2016.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Architektengemeinschaft Lienz ausgearbeiteten Entwurf vom 11. Mai 2018, mit der Planungsnummer 709-2018-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. im Bereich des Grundstückes 239 KG Hopfgarten i. Def. – künftiges Grundstück 2199 - (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. vor:

## U m w i d m u n g

- |                          |  |                         |
|--------------------------|--|-------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <b>Grundstück 239 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen</b>   | rund 183 m <sup>2</sup> |
|                          | von Freiland § 41  |                         |
|                          | in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3 |                         |
|                          | sowie  |                         |
|                          | <b>Splittlager</b> (laut planlicher Darstellung)   | rund 55 m <sup>2</sup>  |
|                          | in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung  |                         |



Erläuterung: Splittlager

sowie

**Hackschnitzellager** (laut planlicher Darstellung) rund 128 m<sup>2</sup>  
in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Hackschnitzellager

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

• [GR0310\_1553; 031-2-10/2018-00004]

### Tagesordnungspunkt 6a

#### **Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. stimmt auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz vom 22.12.2017 der Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz zu.

Beschluss vom 22.12.2017 des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz:

#### Artikel I

Die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz, die im Artikel I. „Zweck und Sitz“ der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, verankert ist, wird wie folgt geändert:

#### **VEREINBARUNG über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz**

- 1) Die Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Lienz – Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, **Hopfgarten in Deferegg**, Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kals am Großglockner, Kartitsch, Lavant, Leisach, Lienz, Matri in Osttirol, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten am Großvenediger, St. Jakob in Deferegg, St. Johann im Walde, St. Veit in Deferegg, Schlaiten, Sillian, Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach und Virgen – schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGL.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, zusammen.
- 2) Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Neuerrichtung, der Zu- und Umbau, die Generalsanierung sowie die Instandhaltung und die Betriebsführung von Alten- und Pflegeheimen im Bezirk Lienz.
- 3) Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz“.



- 4) Der Sitz dieses Gemeindeverbandes ist in Lienz.
- 5) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

## Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz tritt mit ihrer Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz, die im Artikel I. „Zweck und Sitz“ der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, verankert ist, außer Kraft.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

• [GR0030\_1553; 003-4-14]

### Tagesordnungspunkt 6b

#### **Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. stimmt auf Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz vom 22.12.2017 der Änderung der Satzung dieses Gemeindeverbandes, deren Bestimmungen in den Artikeln II. bis XV. der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, verankert sind, in der Weise zu, dass für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz folgende neue Satzung erlassen wird:

#### **Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz**

##### **§ 1      Organe**

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsobmann

##### **§ 2      Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v.H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v.H., zu entsenden.

Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender



Stimme an. Der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung des Gemeindeverbandes entsendet.

- (2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
- b) die Wahl der weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verbandsausschusses,
- c) die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Überprüfungsausschusses,
- d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
- e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
- f) die Entscheidung über die Verwendung eines allfälligen Jahresüberschusses,
- g) die Beschlussfassung über die Verwirklichung und Finanzierung von außerordentlicher Vorhaben sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften,
- h) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001
- i) die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde
- j) die Festsetzung des Beitrages (Nachzahlung) für den Fall des nachträglichen Beitrittes von Gemeinden

- (3) Die Verbandsversammlung überträgt aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Verbandsausschuss

- a) die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten,
- b) die Beratung und Beschlussfassung in jenen Angelegenheiten, die aufgrund der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder dem Verbandsobmann zugewiesen sind.

- (4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

### **§ 3 Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und so vielen weiteren Mitgliedern, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder insgesamt zehn beträgt.

- (2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt.

Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen.

Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.



Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an. Der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung des Gemeindeverbandes entsendet.

(3) Dem Verbandsausschuss obliegen:

- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
- b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die ihm von der Verbandsversammlung gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung übertragen wurden.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandsausschusses führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter.

Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt.

Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

#### **§ 4 Verbandsobmann**

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt.

Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in den Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,



- e) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
  - f) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
  - g) die Gesamtleitung der Alten- und Pflegeheime
  - h) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches
- (5) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsausschusses zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.
- (6) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

## **§ 5 Überprüfungsausschuss**

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.  
Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBL. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

## **§ 6 Innere Organisation und Verwaltung**

- (1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten.  
Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes.  
Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geordneten Geschäftsgang zu sorgen hat.
- (2) Für die Verwaltung, Betriebsführung und Leitung des inneren Dienstes der Alten- und Pflegeheime ist ein Verwalter zu bestellen, der dem Obmann unmittelbar unterstellt ist.  
Der Verwalter ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Verbandsbediensteten und hat in Zusammenarbeit mit den leitenden Verbandsbediensteten (Heimleiter, Pflegedienstleiter und Wirtschaftsleiter) für die Umsetzung einer zeitgemäßen und zukunftsorientierten Alten- und Pflegebetreuung auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu sorgen.  
Er hat ständigen Kontakt mit dem Verbandsobmann und dem Geschäftsstellensachbearbeiter zu halten und dem Verbandsobmann unaufschiebbare Maßnahmen, die wegen ihrer Dringlichkeit einer sofortigen Entscheidung bedürfen, zu melden.



## § 7 Aufwand des Gemeindeverbandes

- (1) Der Aufwand des Gemeindeverbandes umfasst den Investitionsaufwand und den Betriebsaufwand sowie den Aufwand für die Anlegung einer Betriebsmittlrücklage.
- (2) Der Investitionsaufwand umfasst den Aufwand für
  - a) den Erwerb von Liegenschaften für die Errichtung von Alten- und Pflegeheimen,
  - b) die Neuerrichtung, den Zu- und Umbau sowie die Generalsanierung von Alten- und Pflegeheimen samt Anlagen, Einrichtungs- und Betriebsausstattungsgegenstände, die aus diesen Anlässen angeschafft werden,
  - c) den Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) für die zur Deckung des Investitionsaufwandes nach lit. a) und b) aufgenommenen Darlehen
  - d) die zur Deckung des Investitionsaufwandes nach lit. a) und b) zu entrichtenden Leasingraten.
- (3) Der Betriebsaufwand umfasst den nicht zum Investitionsaufwand gehörenden Aufwand für die Alten- und Pflegeheime, insbesondere den Aufwand für den Betrieb und die Erhaltung der Alten- und Pflegeheime.
- (4) Als Aufwand im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Reinausgaben, das sind die Gesamtausgaben abzüglich der Einnahmen.
- (5) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Ausgaben des Haushaltes ist eine Betriebsmittlrücklage anzulegen.  
Die Höhe der Betriebsmittlrücklage ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

## § 8 Aufbringung der Mittel (Beitragsanteile der Verbandsgemeinden)

- (1) Der durch Einnahmen (z.B. Bedarfszuweisungen und sonstige Fördermittel des Landes sowie allfällige Eigenmittel in Form einer Mittelentnahme aus den verbandseigenen Rücklagen) nicht gedeckte Investitionsaufwand des Gemeindeverbandes (§ 7 Abs. 2) ist auf die ihm angehörenden Gemeinden ab dem Abrechnungsjahr 2019 jährlich nach folgenden Bestimmungen aufzuteilen und als „Investitionsbeitrag“ vorzuschreiben:
  - a) 39,00 v.H. des Investitionsbeitrages hat die Stadtgemeinde Lienz als Pauschalbeitragsanteil zu tragen.  
In diesem Pauschalbeitragsanteil ist auch ein fiktiver Vorweganteil der Stadtgemeinde Lienz von 7,75 v.H. aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden“ sowie ein weiterer Beitragsanteil zur Abfederung der finanziellen Beiträge der übrigen 32 Verbandsgemeinden enthalten.
  - b) 7,10 v.H. des Investitionsbeitrages haben die übrigen drei Heimstandortgemeinden Matrei i.O., Sillian und Nußdorf-Debant als Vorweganteil aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden“ zu tragen.  
Die interne Aufteilung dieses Vorweganteiles auf die drei Heimstandortgemeinden erfolgt nach der Anzahl der vom Amt der Tiroler Landesregierung für diese Heimstandorte genehmigten stationären Heimplätze (Langzeitpflege- und Kurzzeitpflegebetten).
  - c) 26,90 v.H. des Investitionsbeitrages haben die verbandsangehörenden Gemeinden – mit Ausnahme der Stadtgemeinde Lienz aufgrund der Übernahme eines Pauschalbeitragsanteiles gemäß lit. a) – nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu tragen.  
Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Austria Österreich bis zum No-



- vember des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.
- d) 27,00 v.H. des Investitionsbeitrags haben die verbandsangehörigen Gemeinden – mit Ausnahme der Stadtgemeinde Lienz aufgrund der Übernahme eines Pauschalbeitragsanteiles gemäß lit. a) – nach dem Verhältnis ihrer Finanzkraft II des jeweiligen Abrechnungsjahres zu tragen.
- Als Finanzkraft II gilt die Finanzkraft im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes – TMSG, LGBI.Nr. 99/2010 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit § 21 Abs. 5 TMSG).
- (2) Für das Abrechnungsjahr 2018 gilt für die Aufteilung des Investitionsaufwandes noch folgende Regelung:
- a) Die Stadtgemeinde Lienz hat 50 v.H. des durch Einnahmen nicht gedeckten Investitionsaufwandes zu übernehmen.
- b) Die restlichen 50 v.H. des durch Einnahmen nicht gedeckten Investitionsaufwandes sind von den übrigen 32 verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Finanzkraft im Sinne des § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG (Finanzkraft II) zu tragen.
- (3) Der durch Einnahmen (z.B. Heimentgelte, sonstige Einnahmen, Kostenersätze und Zuschüsse) nicht gedeckter Betriebsaufwand des Gemeindeverbandes ist auf die ihm angehörenden Gemeinden ab dem Abrechnungsjahr 2019 jährlich nach folgenden Bestimmungen aufzuteilen und als „Betriebsbeitrag“ vorzuschreiben:
- Der durch Einnahmen nicht gedeckter Betriebsaufwand ist durch die Zahl der Heimbewohnerbelagstage für die stationären Heimplätze (Langzeitpflege- und Kurzzeitpflegebetten) des jeweiligen Abrechnungsjahres (Verrechnungszeitraum 01.01. bis 31.12.) zur Ermittlung der Kopfquote zu teilen.
  - Der Beitrag der 33 Verbandsgemeinden wird sodann ermittelt, indem die Kopfquote mit der Zahl der den 33 Verbandsgemeinden während des jeweiligen Abrechnungsjahres zuzuordnenden Heimbewohnerbelagstage vervielfacht wird.
  - Die Zuordnung der Heimbewohnerbelagstage auf die 33 Verbandsgemeinden erfolgt auf Basis der Heimbewohnerbelagstage für jene Heimbewohner, die vor ihrer Aufnahme in die verbandseigenen Alten- und Pflegeheime über 5 Jahre hindurch ihren Hauptwohnsitz in einer der 33 Verbandsgemeinden hatten.
  - Für den Fall, dass ein Heimbewohner in den letzten 5 Jahren vor der Heimaufnahme in zwei oder mehreren Verbandsgemeinden seinen Hauptwohnsitz hatte, erfolgt die Zuordnung der Heimbewohnerbelagstage auf die betroffenen Hauptwohnsitzgemeinden nach dem Verhältnis der Dauer der jeweiligen Hauptwohnsitze.
- (4) Die im Absatz 3 angeführte Beitragsregelung für die Aufteilung des Betriebsaufwandes gilt auch für das Abrechnungsjahr 2018.
- (5) Der im Absatz 1 festgelegte Aufteilungsschlüssel für den Investitionsaufwand ist auch für die Aufteilung der Beitragsanteile der verbandsangehörigen Gemeinden für die Anlegung einer ausreichend dotierten Betriebsmittelrücklage anzuwenden.

## **§ 9 Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden**

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 30. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen.



Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten.

Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden binnen einem Monat nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zurück zu zahlen.

#### **§ 10 Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden**

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 zu leisten.

Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Investitionsaufwand des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

#### **§ 11 Auflösung und Verwendung des Vermögens**

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung beigetragen haben.

#### **§ 12 Haftung**

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht zum Investitionsaufwand nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

#### **§ 13 Sinngemäße Geltung von Bestimmungen**

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

#### **§ 14 Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

#### **§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**



- (1) Diese Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.
- (2) Zugleich treten die Bestimmungen der Artikel II. bis XV. der bisherigen Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, außer Kraft.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

• [\[GR0030\\_1543; 003-4-10/2018\]](#)

### Tagesordnungspunkt 7

#### **Zustimmung für teilweisen Abbruch der Straßenstützmauer im Bereich der Gp. 2113 KG Hopfgarten [Antragsteller: Hoeksema Johannes, Hof 7]**

Herr Johannes Hoeksema, 9961 Hopfgarten i.Def., Hof 7 hat mit Eingabe vom 07.02.2018 bei der Gemeinde Hopfgarten i.Def. um die Erteilung der Baubewilligung für Zubauten und Sanierungsarbeiten beim bestehenden Wohnhaus Hof 7 sowie für die Errichtung einer PKW-Garage auf der Gp. 2146 KG Hopfgarten i.Def. angesucht. Für die Zufahrt zur geplanten PKW-Garage ist ein teilweiser Abbruch der Straßenstützmauer, die sich auf der Gemeindeparzelle 2113 KG Hopfgarten befindet, erforderlich. Für den Abbruch bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Hopfgarten als Straßenerhalter.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. stimmt dem teilweisen Abbruch der Straßenstützmauer im Bereich der Gp. 2133 KG Hopfgarten für die Zufahrt zur geplanten PKW-Garage auf der Gp. 2146 KG Hopfgarten - wie in den Einreichplänen farblich dargestellt - zu.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

• [\[GR5300\\_1543; 530-6\]](#)

### Tagesordnungspunkt 8

#### **Bedarfszuweisung Heil- und Thermalwasser GmbH**

Bürgermeister Ingo Hafele hat per Email am 09.05.2018 mitgeteilt, dass LR Johannes Tratter mündlich eine Auszahlung aus dem Gemeindeausgleichsfonds (Bedarfszuweisung) in der Höhe von 30.000,00 Euro für die Deferegger Heil- und Thermalwasser GmbH zugesagt hat.

Dazu bedarf es ein eigenes Ansuchen der drei Deferegger Gemeinden über das Portal Tirol, wobei jede Gemeinde einen Betrag anteilmäßig nach Höhe der Stammeinlage in Prozent zu beantragen hat und sich wie folgt darstellt:

Gesellschafter	Stammeinlage	Stimmen	Prozent	Betrag ~
Gemeinde St.Jakob i.Def.	18.816,53	1.881	12,13%	19.000,00
Gemeinde St.Veit i.Def.	5.599,59	559	3,60%	5.640,00
Gemeinde Hopfgarten i.Def.	5.300,18	630	3,42%	5.360,00

Beschlussfassung:



Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def., der Deferegger Heil- und Thermalwasser GmbH einen verlorenen Zuschuss in der Höhe von 5.360,00 Euro zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt im Haushaltsjahr 2018. Die Bedeckung ist durch zugesagte Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds gedeckt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

[GR9400\_1447; 719-2-11]

### Tagesordnungspunkt 9

#### **Personalangelegenheiten**

#### **Anstellung einer Arbeitskraft für die Mithilfe bei der Ortsbildpflege, als Urlaubsvertretung für die Raumpflegerin Gemeindehaus und für die Mithilfe bei der Grundreinigung der Volksschule Hopfgarten**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. Frau Elisabeth Grimm, 9961 Hopfgarten i. Def., Hof 20 für die Mithilfe bei der Ortsbildpflege, als Urlaubsvertretung der Raumpflegerin Gemeindehaus und für die Mithilfe bei der Grundreinigung der Volksschule Hopfgarten zwischen Mai 2018 und September 2018 zu beschäftigen. Die An- und Abmeldungen bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) erfolgen nach Bedarf.

Über die Beratung und Beschlussfassung eines Dienstvertrages wird eine **gesonderte Niederschrift** verfasst und beim Personalakt abgelegt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR0110\_1549; 011-9-92 PNr. 00776]

### Tagesordnungspunkt 12

#### **Anfragen, Anträge und Allfälliges**

- Aufgrund des schneereichen Winters 2017/18 sind der Gemeinde erhebliche Mehrkosten gegenüber den Vorjahren entstanden, für die gemäß Schreiben von Landesrat Johannes Tratter vom 13.02.2018 ein Ansuchen um Sonderförderung beim Amt der Tiroler Landesregierung eingebracht wurde. Die Winterdienstkosten 2017/18 belaufen sich auf rund 70.000,00 Euro.
- Bischof Hermann Glettler kommt am 30.06.2018 im Rahmen des Dekanatstages in Matri i.O. nach Osttirol und wird an diesem Tag auch die Segnung der neuen Räumlichkeiten des Sozial- und Gesundheitssprengels Defereggental im neuerrichteten Wohnblock vornehmen.
- Die Gemeinde Hopfgarten hat sich für den Europäischen Dorferneuerungspreis 2018 beworben. Am 05.06.2018 werden die JurorInnen (3-köpfiges Juryteam) unserer Gemeinde einen Besuch abstatten. Der Vorsitzende ersucht um vollzählige Teilnahme der Gemeinderatsmitglieder. Es erfolgt noch eine gesonderte schriftliche Einladung.
- Die Forststraße „Stichweg Mühlegg“ steht kurz vor der Fertigstellung.
- In Zusammenhang mit dem Öko-Strom-Kraftwerk Defereggental gibt der Vorsitzende bekannt, dass das limnologische Gutachten noch nicht vorliegt.
- Die Sanierungsarbeiten bei der L74 Rajachstraße im Bereich „Grener“ liegen im Zeitplan.



- Die Plattform „Naturgefahrenpanorama 360° Hopfgarten“ beim Kulturhaus wird in kleinerer Form wie ursprünglich geplant ausgeführt (Statik).
- Seit 01.05.2018 gilt absolutes Rauchverbot im Kulturhaus Hopfgarten.

Ende: 21:00 Uhr

Der Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Der Schriftführer: